



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 24/2020
22. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 24.05.2020 in Wuppertal Barmen vom 27.02.2020 (VO 1194/19) sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23.08.2020 in Wuppertal-Elberfeld vom 27.02.2020 (VO 1292/19) vom 19.05.2020 2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 24.05.2020 in Wuppertal Barmen vom 27.02.2020 (VO 1194/19) sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23.08.2020 in Wuppertal-Elberfeld vom 27.02.2020 (VO 1292/19) vom 19.05.2020

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) , zuletzt geändert durch Art. 1 Entfesselungspaket I vom 22.3.2018 (GV.NRW. S. 172) sowie aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV: NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Stärkung der Rechte von im Polizeigewahrsam festgehaltenen Personen vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 995) hat die Stadt Wuppertal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 11.05.2020 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnungen

- a) über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 24.05.2020 anlässlich der Veranstaltung Barmen LIVE in Wuppertal Barmen vom 27.02.2020 (VO 1194/19) sowie
- b) über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23.08.2020 anlässlich der Veranstaltung Elberfelder Cocktail in Wuppertal-Elberfeld vom 27.02.2020 (VO 1292/19)

werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.05.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.05.2020

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

